

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1972)
Heft: 5

Artikel: Mehr Rechte für Auslandschweizer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937676>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ende dieses Jahres sollt' eine Rechtsänderung von unterschiedlichen Auslandschweizergruppen erzielt werden, dessen Bedeutung erheblich die Welt weit weniger geringen wird.

Zahlreiche Revisionen beabsichtigt

Zahlreich sind die bereits durchgeführten oder in Angriff genommenen Änderungen von eidgenössischen Erlassen, welche die Interessen der Auslandschweizer berühren. Die Bemühungen zugunsten der Angehörigen der "Fünften Schweiz" erhielten vornehmlich durch die Annahme des Auslandschweizerartikels der Bundesverfassung im Oktober 1966 neue Impulse. Mit dem neuen Artikel 45bis der Bundesverfassung wurde nämlich der Bund ermächtigt, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat und deren Institutionen zu fördern sowie die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Wie der Chef des Auslandschweizerdienstes im Eidgenössischen Politischen Departement, Minister Maurice Jaccard, in einem der SDA gewährten Interview betonte, geht es bei der Anpassung von Erlassen des Bundes vor allem um drei Sachgebiete: Ausübung politischer Rechte, Regelung der Fürsorge und Erfüllung der Wehrpflicht.

Stimm- und Wahlrecht auch für Auslandschweizer?

Die Frage politischer Rechte der Auslandschweizer in der Heimat steht seit Jahrzehnten zur Diskussion. Möglichkeiten zur Lösung dieses Problems zeichnen sich aber erst seit der Einführung von Artikel 45bis in der Bundesverfassung ab. Ge- genwärtig steht den Mitbürgern im Ausland das Recht nicht zu, Referenden oder Initiativen zu unterzeichnen, über Volk und Ständen unterbreitete Vorlagen zu befinden oder an den Nationalratswahlen teilzunehmen, setzt doch die Ausübung dieser politischen Rechte den Wohnsitz in der Heimat voraus.

Eine von Minister Jaccard präsidierte Expertenkommission befasst sich mit den Problemen um die politischen Rechte der Auslandschweizer, worüber auch an der 50. Auslandschweizertagung in Bern diskutiert wurde. Die Experten, die vorderhand den Wohnsitz in der Schweiz als unerlässliche Bedingung für das Wahl- und Stimmrecht betrachten, wollen jedoch aufgrund der Beratungen an der Auslandschweizertagung ihren Standpunkt überprüfen und sodann dem Bundesrat entsprechende Anträge unterbreiten.

Die bisher in den Kreisen der Auslandschweizer geäusserten Auffassungen lassen sich kaum auf einen Nenner bringen. Erhebliche Schwierigkeiten würden entstehen, wenn fremde Staaten von der Schweiz verlangen sollten, dass auch ihre Angehörigen in unserem Land an Wahlen und Abstimmungen, die sie direkt interessieren, teilnehmen können, wozu beispielsweise auch die unvermeidlichen Propagandaumtriebe mit ihren Folgen gehören würden.

Einheitliche Fürsorgeleistungen

Hinsichtlich der Fürsorgeleistungen an die Auslandschweizer beabsichtigt der Bundesrat, der Bundesversammlung ein neues Gesetz zu unterbreiten, wonach die Kosten inskünftig von der Eidgenossenschaft übernommen werden sollen. Von dieser Regelung ausgenommen werden jedoch die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, da die Schweiz mit diesen beiden Staaten durch besondere Abkommen gebunden ist. In erster Linie geht es beim neuen Erlass darum, eine einheitliche Behandlung in Unterstützungsfällen zu gewährleisten; die bisher durch Kantone und Gemeinden gewährte unterschiedliche Fürsorge fällt dahin.

Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, der als Selbsthilfegenossenschaft den in ihrer materiellen Existenz bedrohten Angehörigen der "Fünften Schweiz" zu Hilfe kommt, bemüht sich um eine Statutenrevision und Heraufsetzung der Leistungen. Diesem Fonds gewährt der Bund durch eine vertragliche Abmachung, die

Ende dieses Jahres ausläuft, eine Defizitgarantie. Von unbestritten grosser Nützlichkeit hat sich dieser Fonds erwiesen, dessen Bedeutung angesichts der Zahl politischer Unruheherde in aller Welt keineswegs geringer wird.

Erleichterungen bei der Wehrpflicht

Auf dem Gebiete der Erfüllung der Wehrpflicht durch die Auslandschweizer sind bereits Erleichterungen eingeführt oder vorbereitet worden. Neu geregelt wurde die Frage der Kontrollen, denen die in der Armee eingeteilten Wehrpflichtigen im Ausland nicht mehr unterworfen sind. Jungen Auslandschweizern steht die Möglichkeit offen, in der Heimat die Rekutenschule zu absolvieren, wobei der Bund unabhängig vom Wohnsitz im Ausland die Reisekosten übernimmt. Ferner soll auf dem Gesetzeswege bestimmt werden, dass nur noch Auslandschweizer zur Bezahlung des Militärpflichtersatzes verpflichtet werden, deren Landesabwesenheit von relativ kurzer Dauer ist.

Schliesslich sind die Voraussetzungen, unter denen der Auslandschweizer in den Genuss des diplomatischen oder konsularischen Schutzes gelangen kann, im Rahmen der Neubearbeitung des diplomatischen und konsularischen Reglements ganz neu umschrieben worden. Aufgehoben wurde die sogenannte Immatrikulationsgebühr, welche bisher unsere Mitbürger im Ausland bei der Einschreibung in den Botschaften oder Konsulaten zu entrichten hatten.

Immer wieder Schutz und das unentzogene Königreich aus der Ecke und dazu

der Freudenrhein mit dem Ausdruck: Schutz und das unentzogene Königreich aus der Ecke und dazu

der Freudenrhein mit dem Ausdruck: Schutz und das unentzogene Königreich aus der Ecke und dazu

der Freudenrhein mit dem Ausdruck: Schutz und das unentzogene Königreich aus der Ecke und dazu

Kraftwerke der Zukunft

Wettlauf um Atomstrom

In der Elektrizitätswirtschaft ist das atomare Wettrüsten im vollem Gange. In diesem Falle sehr zum Nutzen der Menschheit, nämlich zur Sicherstellung der Stromversorgung von morgen. Nicht zuletzt deshalb, weil sie in der Regel billigeren Strom liefert als die herkömmlichen Brennstoffe, kommt dabei der Kernenergie die grösste Bedeutung zu. Innerhalb von sechs Jahren, von Ende 1970 bis Ende 1976, wird sich die Kapazität der Atomkraftwerke in der Welt voraussichtlich versechsfachen. Das lässt sich schon jetzt aus den geplanten oder bereits begonnenen Bauvorhaben ersehen.

In Kernkraftwerken installierte Leistung (Angaben in Megawatt)

| | <u>Ende 1970</u> | <u>Ende 1976 (Planung)</u> |
|----------------------------|------------------|----------------------------|
| U S A | 9 822 | 76 599 |
| England | 5 325 | 13 025 |
| Bundesrepublik Deutschland | 1 015 | 10 180 |
| Japan | 1 292 | 9 452 |
| UdSSR | 1 767 | 8 835 |
| Schweden | 582 | 5 391 |
| Schweiz | 350 | 2 256 |